VEREINSSATZUNG

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der am 30.10.1979 gegründete Verein hat den Namen SKI-CLUB TRIFELS e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Annweiler am Trifels und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau/Pfalz eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins ist

die Pflege und Ausübung des Wintersports

Ausrichtung von Lehrkursen

Pflege der Leibesübungen zur Vorbereitung für den Skilauf

Veranstaltung von Wettläufen

Erwerb und Erschließung von Gelände und Anlagen zur Ausübung des Wintersports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordung, im besonderen die körperliche Ertüchtigung der Jugend. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb mit Gewinnstreben ist ausgeschlossen.

Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz, des Skiverbandes Pfalz und des Deutschen Skiverbandes.

§ 4

Der Club besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Jugendlichen
- d) Schülern
- e) fördernden Mitgliedern.

§ 5

Ordentliches Mitglied des Vereins können nur Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Jugendliche von 14 bis 18 Jahren können in die Jugend-Abteilung, Schüler bis zu 14 Jahren in die Schüler-Abteilung des Vereins aufgenommen werden.

§ 6

Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder, soweit sie die fälligen Beiträge bezahlt haben. Bei Entscheidungen über die Schüler-/Jugendabteilung sollen jeweils Vertreter beider Gruppen gehört werden.

§ 7

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.

§ 8

Die Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

§ 9

Die Höhe der zu zahlenden Aufnahmegebühr sowie die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Die Zahlung hat jährlich innerhalb des 1. Kalendervierteljahres zu erfolgen und ist bargeldlos zu leisten.

In begründeten Fällen kann der Vorstand eine Ermäßigung der Aufnahmegebühr und des Beitrages gewähren.

§ 10

Für besondere Zwecke zu erhebende einmalige oder wiederkehrende Zahlungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten festgesetzt werden.

§ 11

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Ski-Club ist nur zum Ende eines Jahres zulässig. Der Austritt muß 6 Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Das ausscheidende Mitglied hat bis zu seinem Austritt sämtlichen Verpflichtungen dem Club gegenüber nachzukommen.

Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

§ 12

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wenn es trotz wiederholter Aufforderung seine finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht erfüllt;
- b) wenn es die Harmonie im Clubleben mit Absicht trotz Verwarnung wiederholt stört;

c) wenn ehrenrührige Handlungen vorliegen, oder wenn eine Verurteilung wegen unehrenhafter Handlungen durch ein Gericht ausgesprochen wird.

§ 13

Persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Ernennung von Ehrenmitgliedern werden von dem Vorstand entschieden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Für weitere Ehrungen und Auszeichnungen sind die Ehrenstatuten des SKI-CLUB TRIFELS e.V. maßgebend. Die Ehrenstatuten werden von der Vorstandschaft festgelegt.

III. Organe des Vereins

§ 14

Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Der Sportausschuß
- 3. Die Mitgliederversammlung.

§ 15

Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1. dem Vorsitzenden
- 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3. dem Schatzmeister
- 4. dem Schriftführer
- 5. dem Lehrwart
- 6. dem Sportwart (weibl. u. männl.)
- 7. und zwei Beisitzern.

Dem Vorstand sollte wen igstens ein weibliches Mitglied angehören. Dem Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte. Er beschließt über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Er setzt insbesondere die Geschäftsordnung fest und bereitet die Bearbeitungsgegenstände der Mitgliederversammlung vor. Jedes Mitglied des Vorstandes ist befugt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Mitglieder dieses Vorstandes sind gemeinschaftlich zur Vertretung befugt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ist nach außen ab DM 1.000,-- beschränkt.

Der Vorsitzende beruft Vorstand und Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz bei den Beratungen dieser Organe. Bei Stimmengleichheit steht ihm, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, der Stichentscheid zu.

Im Bedarfsfalle wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Schriftführer hat über die Sitzungen der Vereinsorgane Niederschriften aufzunehmen und zu verwahren, sowie dem Vorsitzenden ein Duplikat zuzuleiten. Die Niederschriften sind von dem Schriftführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 16

Sportausschuß

Der Sportausschuß soll aus folgenden Mitgliedern bestehen:

- 1. Lehrwart
- 2. Sportwart (weibl. u. männl.)
- 3. Jugendwart (weibl. u. männl.)

Der Vorsitzende des Sportausschusses ist der Lehrwart.

§ 17

Der Vorstand und der Sportausschuß werden für die Dauer von 2 Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus der Zahl der Vereinsmitglieder in geheimer Abstimmung gewählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Liegt für eine Wahl nur ein einziger Wahlvorschlag vor, so kann durch Zuruf gewählt werden.

Falls ein Mitglied des Vorstandes im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidet oder dauernd verhindert ist, bestellt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter, der die Rechte und Pflichten des verhinderten Vorstandsmitgliedes hat.

§ 18

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 19

Jedes Amt im Club wird ehrenamtlich geführt. Es werden nur Bargeldauslagen vergütet, die bei Erledigung von Club-Geschäften nicht zu umgehen sind. Beträge ab DM 50.-- bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Schatzmeister.

§ 20

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat bis Ende September eines jeden Jahres stattzufinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß auf Antrag von mindestens 1/6 der Mitglieder oder aufgrund Beschluß des Vorstandes einberufen werden.

Zu Mitgliederversammlungen sind sämtliche Mitglieder mindestens 1 Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Stimmenmehrheit, bei mindestens 20 Mitgliedern ohne Vorstand. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und nur dann beschlossen werden, wenn die zu ändernden Satzungsparagraphen in der Einladung bekanntgegeben worden sind.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 21

Entscheidende Veränderungen des Clubvermögens sind nur durch 4/5 Mehrheit der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 22

Die Auflösung des Clubs erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit. In dieser Mitgliederversammlung muß die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

§ 23

Sinkt die Mitgliederzahl auf 6 herab, so ist der Club aufzulösen, wenn mindestens 2/3 der Mitgliederzahl dafür stimmen. Das vorhandene Vereinsvermögen fällt dem SOS-Kinderdorf Silz zu, das es für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24

Die vom Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Anordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich.

Annweiler, den 30. Oktober 1979

SKI-CLUB TRIFELS e.V.

Roter Gol harthening Me handed Johns Gurt Garden Harden Miller Miller Miller Miller

Vermerk.

- 1) Eingetragen im Vereinsregister von Landau Karteiblatt Nr. 1128 Landau am 11. Januar 1980.
- 2) Vorstehende Satzungs-Urschrift und die bei den Vereinsregisterakten befindliche begl. Abschrifst stimmen überein, was hiermit bestätigt wird.

Landau i.d.Pf., den 11. Januar 1980.

Jalin,
Justizangestellter.